

21./XI. 1916

①

Reichs-Reisebrotmarken auf Reisen unbedingt erforderlich!

Untlich wird bekanntgemacht: Durch die am 15. Oktober dieses Jahres in Kraft getretene Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken ist es den Kommunalverbänden zur Pflicht gemacht worden, für Reisezwecke der ortsansässigen Bevölkerung auf Anfordern Reichs-Reisebrotmarken zu verabfolgen, und zwar Beziehern von Brotarten im Umtausch gegen die kommunale Brotarte und Selbstversorgern unter Kürzung der Mehlkarte. Es verlassen indessen immer noch zahlreiche Reisende die Heimat, ohne für die Zeit der Abwesenheit im Besitz von Reichs-Reisebrotmarken zu sein, was schon häufig zu Unzuträglichkeiten geführt hat. In der U e b e r g a n g s z e i t bis zum 1. Dezember d. J. ist es den Kommunalverbänden auf Grund der vom Direktorium der Reichsgetreidestelle erlassenen Uebergangsbestimmungen möglich, den in ihrem Bezirk sich vorübergehend aufhaltenden Fremden, die mit den ergangenen Vorschriften noch nicht genügend vertraut sind und sich daher nicht mit Reichs-Reisebrotmarken versehen haben, durch Ausgabe von Tagesbrotarten oder in ähnlicher Weise noch auszuheifen. Vom 1. Dezember d. J. ab ist dies aber nicht mehr zulässig. In ihrem eigenen Interesse werden deshalb die Reisenden auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, sich für die Zeit der Abwesenheit am Wohnort mit Reichs-Reisebrotmarken zu versehen.